

## 1. ALLGEMEINES

(1) Die checkrobin GmbH, 9020 Klagenfurt, Linsengasse 57, („checkrobin“) betreibt ein interaktives Online-Portal, auf dem Personen, die die Übernahme von Güterbeförderungsleistungen innerhalb Österreichs anbieten und Personen, die an der Inanspruchnahme solcher Leistungen interessiert sind, miteinander in Kontakt treten können (die „Beförderungsplattform“ oder die „checkrobin.com Website“).

(2) Soweit in den folgenden AGB personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### 2.1. Anspruchsberechtigter

Eine juristische oder natürliche Person, welche Eigentümer des versicherten Gutes ist bzw. eine deren wirtschaftlich gleichgestellte Position hat.

### 2.2. ATB

Dabei handelt es sich um diese Allgemeinen Bedingungen für die Transportversicherung in der jeweils gültigen Fassung.

### 2.3. Be-/Um-/Entladen

Dabei handelt es sich um die Tätigkeit des gewöhnlichen Verbringens des versicherten Gutes zum jeweiligen Transportmittel, jeweils von der Haustüre des Senders zum Transportmittel des Fahrers bzw. vom Transportmittel des Fahrers zur Haustüre des Empfängers. Ebenfalls darunter fällt das Umladen von einem Transportmittel in ein anderes Transportmittel.

## 2.4. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl: liegt vor, wenn der Dieb

- das transportierte Gut aus einem abgeschlossenen Kraftfahrzeug stiehlt, sofern alle Sicherheitssysteme des Kraftfahrzeugs aktiviert waren und das Kraftfahrzeug gewaltsam geöffnet wurde und sich für das gewaltsame Öffnen eindeutige Einbruchsspuren finden lassen;
- das transportierte Gut aus einem Transportmittel stiehlt, sofern sich das transportierte Gut in einem versperrten Behältnis befindet und der Dieb das versperrte Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um dieses zu öffnen; oder in einem Transportmittel ein versperrtes Behältnis mit dem richtigen Schlüssel öffnet, den er durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hatte; Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich nachgemacht werden. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

## 2.5. Empfänger

Dabei handelt es sich um Personen, die das versicherte Gut nach dem Transport entgegennehmen.

## 2.6. Fahrer

Dabei handelt es sich um Personen, die gelegentlich Wegstrecken zurücklegen und bereit sind, dabei für Dritte Transporte von Gütern zu erledigen.

## 2.7. Raub

Raub: liegt vor, wenn

- gegen den Fahrer Gewalt angewendet wird, um seinen Widerstand gegen die Wegnahme des transportierten Gutes auszuschalten;

- der Fahrer das erfasste Gut herausgeben oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
- dem Fahrer das transportierte Gut weggenommen wird, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

## 2.8. Sender

Dabei handelt es sich um Personen, welche die Dienste der Fahrer in Anspruch nehmen wollen.

## 2.9. Transport

Dabei handelt es sich um die Beförderung des versicherten Gutes im Transportmittel vom Sender zum Empfänger bzw. vom auf der Beförderungsplattform vom Sender angegebenen Abholadresse zur Lieferadresse über einen eventuell ausgewählten Via-Punkt. Das Be-/Um-/Entladen des Gutes in ein Transportmittel zählt nicht zum Transport.

## 2.10. Versicherer

XL Catlin  
 XL Insurance Company SE  
 Tuchlauben 3  
 1010 Wien  
 FN 176093k

## 2.11. Versichertes Gut

Wie in Punkt 4. beschrieben.

## 2.12. Versicherungsnehmer

L'AMIE AG lifestyle insurance services, Hasnerstraße 2, 4020 Linz, FN 393809g, ist der Versicherungsnehmer und schließt im Interesse des Versicherten bzw. des jeweiligen Anspruchsberechtigten eine Rahmentransportversicherung mit dem Versicherer ab, über die das versicherte Gut nach Maßgabe dieser ATB versichert ist (Versicherung für fremde Rechnung gem. §§ 74 ff VersVG – siehe dazu den Gesetzestext im Anhang).

## 2.13. Versicherter

Der Fahrer, welcher das versicherte Gut zum Transport übernimmt. Dem Versicherten sind in diesen ATB gleichgestellt: der Anspruchsberechtigte sowie die Personen, für deren Handlung der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte einzustehen hat.

## 2.14. Versicherungskundenservice

Der von L'AMIE AG lifestyle insurance services, FN 393809g betriebene Versicherungskundenservice, Hasnerstraße 2, 4020 Linz; Tel.: +43 (0)732 2593 200 Fax.: +43 (0)732 2593 201 aus dem Inland erreichbar; E-Mail: service@versicherung-checkrobin.com.

## 3. ANWENDUNGSBEREICH

Diese ATB gelten für die Versicherung von Gütern während der Dauer des Transports zu Lande, zu Luft und zu Wasser mit Abhol- und Lieferort in Österreich oder Deutschland.

## 4. VERSICHERTES GUT

- (1) Versichert kann jedes zum Transport übergebene Gut werden, verpackt oder unverpackt.
- (2) Ausgeschlossen hiervon ist explizit der Transport von Bargeld, Sparbüchern, Valuten, sowie Gütern, deren Transport gegen eine gesetzliche Bestimmung verstößt (für weitere Informationen zu den Ausschlussgründen lies bitte Punkt 9. ATB).
- (3) Versichert ist auch der Transport von Gütern, welche (i) verderblich, (ii) lebend, (iii) zerbrechlich oder (iv) entzündlich sind, soweit dies dem Fahrer über die Beförderungsplattform von checkrobin zur Kenntnis gebracht worden ist.

## 5. UMFANG DER VERSICHERUNG

Der Versicherer trägt, nach Maßgabe dieser ATB, die Gefahren denen die versicherten Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

- (1) Unbeschadet der Ausschlüsse gemäß Punkt 9. leistet der Versicherer Ersatz für die Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gutes als unmittelbare Folge einer der nachstehenden Ereignisse:
  - a. Transportmittelunfall eines die Güter befördernden Landtransportmittels (beispielsweise: PKW, LKW, Eisenbahn, Öffentliche Verkehrsmittel wie U-Bahn, Straßenbahn, O-Bus, Fahrrad udgl.) oder Luft- und Wassertransportmittel; Ein Transportmittelunfall liegt dabei vor, wenn das Transportmittel durch einen unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.
  - b. Brand, Blitzschlag, Explosion.
  - c. Naturkatastrophen: Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung und Lawinen.

- d. Sofern im Versicherungsschein ausdrücklich genannt, sind folgende Gefahren mitversichert:
- i. Be-/Um-/Entladen
  - ii. Schleudern des Transportmittels

(2) Überdies gelten Beschädigung, Zerstörung und Entwendung des versicherten Gutes durch Einbruchdiebstahl oder Raub mitversichert.

## 6. HÖHE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

(1) Die Versicherungssumme ist mit dem Betrag laut Versicherungsschein beschränkt und gilt auf erstes Risiko je Transport und Sendung.

(2) Der Einwand der Unterversicherung entfällt.

(3) Besteht das versicherte Gut aus mehreren einzelnen Gegenständen, gilt die Versicherungssumme jeweils für alle Gegenstände gemeinsam.

(4) Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zum Eintritt des Versicherungsfalls ist, nicht verpflichtet dem Versicherten mehr als den tatsächlichen Schaden zu ersetzen (Übersicherung).

## 7. VERSICHERUNGSWERT

(1) Als Versicherungswert der Güter gilt der Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Güter am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung haben.

(2) Ein Liebhaberwert wird bei der Berechnung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt.

(3) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

## 8. ERSATZLEISTUNG

(1) Beschädigung: Bei Beschädigung des versicherten Gutes ersetzt der Versicherer die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Reparatur des versicherten Gutes gleicher Art und gleicher Güte. Die Kosten dafür sind mit dem Handelswert des beschädigten Gutes, in allen Fällen mit der Versicherungssumme laut Versicherungsschein pro Sendung maximiert. Der Nachweis der Reparatur ist mit Reparaturrechnungen zu belegen.

(2) Bei Totalverlust durch Zerstörung, Beraubung oder Einbruchdiebstahl ersetzt der Versicherer den Versicherungswert gemäß Punkt 7., maximiert mit der Versicherungssumme laut Versicherungsschein pro Sendung.

(3) In allen Fällen gelten folgende maximale Ersatzwerte: Der Ersatzwert berechnet sich aus dem Preis für die Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und gleicher Güte zum Tage des Schadens.

(4) In allen Fällen gelten für gebrauchte Güter folgende maximale Ersatzwerte im:

1. Jahr	100 %
2. Jahr	80 %
3. Jahr	70 %
4. Jahr	50 %
ab dem 5. Jahr	30 %

des Anschaffungspreises laut Rechnung bzw. laut Ersatzwert gemäß Punkt 8. Abs (3).

(5) Für lebende Tiere gilt dabei folgendes:

- a. der Versicherer ersetzt bei Totalverlust den Kaufpreis laut Rechnung, maximiert mit der Versicherungssumme laut Versicherungsschein.
- b. in allen anderen Fällen ersetzt der Versicherer die nachweislich notwendigen Behandlungskosten, maximiert mit der Versicherungssumme laut Versicherungsschein.

(6) Wird das Transportmittel durch das versicherte Gut beschädigt oder verunreinigt ersetzt der Versicherer (sofern nach Versicherungsschein ausdrücklich gedeckt) an nachgewiesenen Kosten bis zu EUR 100,- je Sendung; es sei denn, der Schaden / die Verunreinigung wurde vom Fahrer (oder einer ihm zurechenbaren Person) grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

## 9. DECKUNGSAUSSCHLUSS

Vom Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser ATB sind ausgeschlossen:

- a. Alle Schäden die nicht als Folge der in Punkt 5. genannten versicherten Gefahren eingetreten sind;
- b. Schäden am versicherten Gut, wenn am Transportmittel keine Schäden durch einen Transportmittelunfall festgestellt werden können und der Fahrer den Transportmittelunfall nicht unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle meldet;
- c. Sofern laut Versicherungsschein nicht ausdrücklich mitversichert: Schäden durch bloßes Schleudern des Transportmittels und Schäden, welche im Zuge des Be-/Um-/Entladens entstehen;
- d. Schäden welche durch die Verwendung von ungeeigneten Transportmitteln entstehen;
- e. Schäden, bei denen dem Versicherungskundenservice gegenüber widersprüchliche oder unwahre Angaben zum Schadenhergang abgegeben wurden;
- f. Jede Art von mittelbaren Schäden oder Folgeschäden z. B. Vermögensschäden;
- g. Versicherte Güter, welche verloren, vergessen oder durch Diebstahl entwendet wurden;

- h. Versicherte Güter, welche durch einen Einbruchdiebstahl ohne erkennbare Einbruchspuren gestohlen werden;
- i. Schäden, welche bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- j. Schäden durch Straftaten (etwa Beraubung oder Einbruchdiebstahl), die der zuständigen Polizeidienststelle nicht innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Feststellung gemeldet werden;
- k. Kosmetische Schäden (äußerliche Schäden) einschließlich aber nicht abschließend Kratzer oder Beulen, welche die Funktion des versicherten Gutes nicht beeinträchtigen und sich nicht wesentlich nachteilig auf die Nutzung auswirken;
- l. Schäden verursacht durch Verzögerung des Transports;
- m. Schäden an der Verpackung;
- n. Schäden verursacht durch handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste;
- o. Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und Gefahren die sich aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeug ergeben;
- p. Gefahren durch die Beschlagnahme, Einziehung oder sonstige behördliche Eingriffe;
- q. Gefahren durch Kernenergie und der Radioaktivität;
- r. Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffe und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

## 10. SELBSTBEHALT

Im Fall einer Versicherungsleistung wird der entsprechende Selbstbehalt laut Versicherungsschein fällig. Der Selbstbehalt wird vom Versicherer von der Versicherungsleistung automatisch in Abzug gebracht.

## 11. VERSCHULDEN

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden vom Versicherten, dem Sender oder dem Empfänger vorsätzlich herbeigeführt wurde. Ebenso tritt Leistungsfreiheit ein, wenn der Versicherte dem Versicherungskundenservice gegenüber bei der Ermittlung der Entschädigung arglistig handelt.

## 12. FÄLLIGKEIT DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Ansprüche sind direkt beim Versicherungskundenservice geltend zu machen. Ist die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Versicherungsleistung binnen zwei Wochen. Der Anspruch im Leistungsfall besteht ausdrücklich nur gegenüber dem Versicherer.

## 13. DAUER DER VERSICHERUNG

Die Versicherung gilt während des normalen Transports mit dem vom Fahrer gewählten Transportmittel bzw. den Transportmitteln; und, sofern laut Versicherungsschein ausdrücklich mitversichert, während des Be-/Um-/Entladens.

## 14. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

- (1) Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat du als Versicherter die Obliegenheit:
  - a. Nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - b. Dem Versicherungskundenservice unter Tel.: +43 (0)732 2593 200 unverzüglich (spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Versicherungsfalles) unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
  - c. Schäden an einem Verkehrsmittel unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
  - d. Schäden durch strafbare Handlungen innerhalb von 48 Stunden der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
  - e. dem Versicherungskundenservice jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten; bzw. alles zumutbare zu tun um die Ursache, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
  - f. Der Versicherte hat Weisungen des Versicherungskundenservice zu beachten und insbesondere:
    - i. das vom Versicherungskundenservice übersandte Formular zur Anzeige des Versicherungsfalles wahrheitsgemäß auszufüllen und an das Versicherungskundenservice unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzusenden;
    - ii. die vom Versicherungskundenservice angeforderten Unterlagen (z. B. Nachweis des Kaufs) unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen zuzusenden;
    - iii. auf Verlangen des Versicherungskundenservice die Eignung des Transportmittels gemäß Punkt 9. d. nachzuweisen.
  - g. Das Versicherungskundenservice vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren;
  - h. Schadenersatzansprüche gegen Dritte entsprechend sicherzustellen und gegebenenfalls bis zur Höhe der beanspruchten Versicherungsleistung an den Versicherer abzutreten.

(2) Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlierst du den Versicherungsschutz unter Anwendung des § 6 Versicherungs-

vertragsgesetz (siehe dazu den Gesetzestext im Anhang), es sei denn, du hast die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

## 15. RECHTSÜBERGANG

(1) Steht dem Versicherten ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu (z. B. im Fall eines von einem Dritten verursachten Transportmittelunfalls), geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherten den Schaden ersetzt hat. Gibt der Versicherte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Verlangt der Versicherte die Versicherungssumme in bar ausbezahlt, kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an dem versicherten Gut auf ihn übergehen sollen oder nicht.

(3) Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleibt der Versicherte verpflichtet, alles Erforderliche für den Rechtsübergang des versicherten Gutes zu leisten.

## 16. VERJÄHRUNG

Versicherungsansprüche verjähren gemäß § 12 Versicherungsvertragsgesetz (siehe dazu den Gesetzestext im Anhang).

## 17. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

checkrobin, das Versicherungskundenservice und der Versicherer haften nicht (i) für unmittelbare Schäden oder Folgeschäden, die auf einer Verletzung der ATB beruhen und (ii) aufgrund eines sonstigen Rechtsgrunds, wie insbesondere nicht für entgangene Nutzungsmöglichkeiten, Kosten für Ersatz, entgangenen Gewinn, Beschädigung, Beeinträchtigung oder Verlust von Information, Software oder sonstiger Daten. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht für Ansprüche, aus Personenschäden sowie für eine Haftung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen von checkrobin, dem Versicherungskundenservice und dem Versicherer.

## 18. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

(1) Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

(2) Wir wollen unseren Kunden stets ein optimales Service bieten. Sollten Sie aus irgendeinem Grund mit unserem Service nicht zufrieden sein, kontaktieren Sie uns bitte unter: L'AMIE AG lifestyle insurance services, Hasnerstraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 (0)732 2593 200, Fax.: +43 (0)732 2593 201 aus dem Inland erreichbar; E-Mail: service@versicherung-checkrobin.com.

(3) Solltest du mit unserer Antwort nicht zufrieden sein, wende dich bitte schriftlich an: Finanzmarktaufsicht (FMA) – Beschwerdewesen, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien unter der E-Mail-Adresse fma@fma.gv.at.

## 19. DATENSCHUTZ

(1) Der Versicherer bzw. das Versicherungskundenservice übermitteln ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, im Rahmen des „Zentralen Informationssystems – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) an andere in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung an ihren Fachverband an andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche.

(2) Diese Versicherer führen ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsame Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe.

(3) Auf Wunsch sendet dir das Versicherungskundenservice zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zu.

(4) Das Versicherungskundenservice verwendet nur diese Daten:

- a. Deine Stammdaten: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontaktinformationen (z. B. E-Mail-Adresse), Informationen über Art und Inhalt des Transports bzw. des Versicherungsverhältnisses.
- b. Sonstige personenbezogene Daten, die du oder Dritte dem Versicherungskundenservice zur Verfügung stellst: zB Geburtsdatum, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis.

## 20. ZUSTIMMUNG ZUR DATENVERWENDUNG

(1) Deine Stammdaten und sonstigen personenbezogenen Daten verwendet das Versicherungskundenservice für das Erbringen seiner Leistung und zur Vertragsabwicklung. Du stimmst zu, dass

- a. das Versicherungskundenservice deine Stamm- und sonstigen personenbezogenen Daten zur Abwicklung von Versicherungsfällen im Schadenfall und zur Administration des Versicherungsportfolios verwendet;
- b. das Versicherungskundenservice deine Stamm- und sonstigen personenbezogenen Daten für bedarfsgerechte Angebote, Serviceleistungen, Produkte, Kundenzufriedenheitsmessungen oder Services im Zusammenhang mit der checkrobin Beförderungsplattform bzw. ähnlichen Versicherungsdienstleistungen, welche dir per E-Mail zugesandt werden, verwendet; sowie

- c. deine Stammdaten für das Erbringen der Dienstleistungen (Abwicklung von Versicherungsfällen im Schadenfall) an folgende Unternehmen übermittelt werden können: XL Insurance Company SE, Tuchlauben 3, 1010 Wien, FN 176093k.

(2) Diese Zustimmung kann von dir jederzeit mittels Schreiben an das Versicherungskundenservice widerrufen werden; das unterfertigte Schreiben richtest du an: L'AMIE AG lifestyle insurance services c/o Versicherungskundenservice, Hasnerstraße 2, 4020 Linz.

## 21. WEITERE ANZEIGEPFLICHTEN, ZUGANG VON ERKLÄRUNGEN

(1) Du hast, im Einklang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von checkrobin, Änderungen deines Namens (deiner Firma), sowie jede Änderung deiner Anschrift (Sitzverlegung) sofort checkrobin bekannt zu geben.

(2) Gibst du eine solche Änderung nicht bekannt und gehen dir deshalb an die von dir zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen des Versicherungskundenservices nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen.

## 22. GELTENDES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND

(1) Stehen nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach dem (Wohn-)Sitzrecht des Kunden entgegen, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechtes und des Internationalen Privatrechts sowie deren Verweisungsnormen.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserem Vertragsverhältnis ist Wien, Innere Stadt. Bei Klagen von und gegen Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

## 23. VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLE

**Für Österreich:** Zur außergerichtlichen Streitbeilegung kannst du dich an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte wenden. Deinen Schlichtungsantrag richte wahlweise postalisch an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, oder per E-Mail an [office@verbraucherschlichtung.at](mailto:office@verbraucherschlichtung.at). Weiterführende Informationen erhältst du auf der Homepage [www.verbraucherschlichtung.or.at](http://www.verbraucherschlichtung.or.at) oder unter der Telefonnummer +43 (0)1 890 63 11. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist kostenlos und freiwillig, der Schlichtungsvorschlag nicht bindend. Unabhängig von der Inanspruchnahme der Verbraucherschlichtungsstelle besteht für dich weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten.

**Für Deutschland:** Schlichtungsstellen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß § 214 VVG: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin; [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

## 24. ANHANG

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2012 (Wiedergabe der in den AUVB 2012 erwähnten Bestimmungen des Gesetzes):

### § 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

## § 12

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

## § 74

(1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).

(2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, daß der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

## § 75

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Übermittlung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

## § 76

(1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.

(3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, daß der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

## § 77

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, dem Insolvenzverwalter beziehungsweise dem Treuhänder der Gläubiger den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

## § 78

Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

## § 79

(1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluß das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

## § 80

(1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, daß die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.

(2) Ist die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, daß unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die Vorschriften der §§ 75 bis 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, daß fremdes Interesse versichert ist.